

# RS Vwgh 2003/1/22 2002/08/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2003

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §39 Abs1 Z2;

SondernotstandshilfeV 1995 §1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/02/0208 E 9. März 2001 RS 1 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

§ 39 Abs. 1 Z. 2 AIVG bestimmt ausdrücklich, dass nur hinsichtlich des Kindes, dessen Geburt Anlass für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, die Unterbringungsmöglichkeit zu prüfen ist. Da die SondernotstandshilfeV 1995 nur eine Ausführung der in § 39 AIVG enthaltenen Grundsätze regelt, darf ihr Inhalt nicht über den Inhalt der übergeordneten gesetzlichen Bestimmung hinausgehend interpretiert werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002080059.X01

## Im RIS seit

05.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)